

Die Reform des portugiesischen Erbrechts in Goa und deren interlokal- und internationalprivatrechtliche Auswirkungen

Dirk Otto

A. Hintergrund

Nach der Annexion der ehemaligen portugiesischen Kolonien Goa, Damão e Diu (nachfolgend Daman und Diu) durch Indien Ende 1961 wurde in Sec. 5 (1) des Goa, Daman and Diu (Administration) Act 1962 bestimmt, dass alle dort bisher geltenden Gesetze weiter in Kraft bleiben, sofern sie nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.¹ Portugal hatte in diesen Gebieten (sowie in den bereits 1954 von Indien besetzten Gebieten Dadra und Nagar Haveli) zum 1. Juli 1870 das damalige portugiesische Zivilgesetzbuch von 1864 (Código Civil) eingeführt und damit insbesondere im Familien- und Erbrecht das früher geltende – nach Religionsgruppen getrennte – Gewohnheitsrecht weitgehend abgeschafft² und durch ein einheitliches Gesetzbuch ersetzt.

Die familien- und erbrechtlichen Bestimmungen des Código Civil wurden auch nach dem Anschluss an Indien beibehalten, und Goa wurde auch in Indien immer als ein leuchtendes Beispiel für ein – vom indischen Gesetzgeber angestrebtes, aber bis heute nie verwirklichtes – einheitliches Familien- und Erbrecht hochgehalten.³ Im Bereich des Schuld- und Sachenrechts wurde der Código Civil aber durch Einführung indischer Gesetze weitgehend ersetzt. Trotz dieser Lippenbekenntnisse ist Goa als Sonderrechtsgebiet selbst innerhalb von Indien kaum bekannt, und in der indischen Rechtsliteratur wird dies oft – vermutlich mangels Kenntnis der Autoren – nicht erwähnt. Im Goa – mittlerweile ein eigener Bundesstaat – und den Unionterritorien Daman und Diu (seit 2020 zusammen mit Dadra und Nagar Haveli das Unionsterritorium »Dadra and Nagar Haveli and Daman and Diu«⁴) arbeiteten Gerichte und Praktiker lange Zeit mit einer inoffi-

¹ Dazu näher Otto: Portugiesisches Recht in Goa, S. 124 ff. In den früheren portugiesischen Gebiete Dadra and Nagar Haveli, die bereits 1954 von Indien besetzt wurden, sah Sec. 8 des Dadra and Nagar Haveli Act, 1961 eine ähnliche Regelung vor.

² Der Code of Usages of Gentile Hindus of Goa vom 16.2.1888 (engl. Übersetzung in Usgãocar: *Family Laws of Goa*, S. 156 ff.) sah noch die Weitergeltung hinduistischen Gewohnheitsrechts betreffend Eheschließung, Scheidung und Adoption vor. Mangels Nachweises der Ausübung eines Gewohnheitsrechts wird dieses heute nicht mehr angewendet (dazu ebd., S. 2).

³ So der indische Oberste Gerichtshof in Jose Paulo Coutinho vs Maria Luiza Valentina Pereira, 2019 (1) SCJ, 158 (dort para. 21); Manooja: Uniform Civil Code, S. 448 ff. Kritisch zu dieser Betrachtung Almeida: Law Commissions, S. 125. Zum Thema auch Fernandes: Political Transition in Post-Colonial Societies, S. 341 ff.

⁴ The Dadra and Nagar Haveli and Daman and Diu (Merger of Union Territories) Act, 2019.

ziellen Übersetzung des Código Civil durch die lokale Anwaltsvereinigung;⁵ erst im Jahr 2018 veröffentlichte der Bundesstaat Goa eine amtliche Übersetzung des Código Civil in die englische Sprache.⁶

In Portugal selbst wurde 1966 das Zivilgesetzbuch reformiert, während in Goa der alte Código Civil insbesondere im Bereich des Familien- und Erbrechts von 1864 weitergalt. Da zahlreiche Bestimmungen dringend reformbedürftig waren, hat der Bundesstaat Goa im Jahr 2016 mit dem Goa Succession, Special Notaries and Inventory Proceedings Act, 2012 (Goa Act 23 of 2016)⁷ das alte portugiesische Erbrecht reformiert und die erbrechtlichen Bestimmungen des Código Civil durch dieses neue Gesetz ersetzt. Eine Reform des Familienrechts ist bisher nicht erfolgt.

B. Inhalte der Erbrechtsreform

I. Materielles Recht

1. Gesetzliche Erbfolge

Hinsichtlich des materiellen Erbrechts bringt das Erbgesetz nur wenige Veränderungen. Das Konzept der Universalsukzession wird beibehalten. Gesetzliche Erben sind gemäß Sec. 52 i. V. m. Sec. 68 zuerst die Kinder des Verstorbenen (unabhängig vom Geschlecht⁸), und zwar nach Sec. 70 zu gleichen Teilen (und bei Vorversterben eines Kindes dessen Kinder, wobei diese dann nach Sec. 71 des Erbgesetzes in den Anteil des vorverstorbenen Kindes zu gleichen Teilen einrücken). Allerdings reformierte das Erbgesetz das Erbrecht von nichtehelichen Kindern. Während das Código Civil von 1988 und 1999 nur durch nachträgliche Eheschließung oder besondere Anerkennung legitimierten Kindern ein gesetzliches Erbrecht zugesteht, bestimmt Sec. 52(1)(i) des Erbgesetzes jetzt nur noch, dass die ›Abkömmlinge‹ gesetzliche Erben sind, was nichteheliche Kinder einschließt.

Der überlebende Ehegatte kam – ähnlich wie im portugiesischen Zivilgesetzbuch – als Erbe erst in der vierten Gruppe zum Zug (Sec. 77), also wenn weder Kinder, Eltern, Großeltern oder Geschwister vorhanden sind. Dies hat seinen Grund darin, dass das goanische Familienrecht (Artt. 1108 ff. des portugiesischen Zivilgesetzbuchs) als gesetzlichen Güterstand die Gütergemeinschaft vorsieht, bei welchem das gesamte voreheliche Vermögen der Ehegatten in die Gütergemein-

⁵ Usgãocar: *Family Laws of Goa*.

⁶ Government of Goa: *Portuguese Civil Code, 1867*, online abrufbar unter: www.indiacode.nic.in/bitstream/123456789/8312/1/ocrportuguesecivilcode.pdf (Zugriff: 15.10.2023).

⁷ Der Gesetzesentwurf stammt aus dem Jahr 2012 (Goa Succession, Special Notaries and Inventory Proceedings Bill, 2012); obwohl das Gesetz erst am 5. August 2016 verabschiedet wurde und am 19. September 2016 in Kraft trat, behielt man die Jahresangabe »2012« bei.

⁸ *Uma Mahesh Bandekar and Anr. v. Vivek Sadanand Marathe and others*, (2019) 20 SCC 728.

schaft eingebracht wird.⁹ Der überlebende Ehegatte hat deshalb im gesetzlichen Güterstand schon vor dem Todesfall hälftiges Miteigentum an allen Vermögensgegenständen.¹⁰ Die deutliche Mehrheit der Bevölkerung lebt in diesem gesetzlichen Güterstand; noch 1997 lag die Quote bei rund 98 Prozent.¹¹ Das Gesetz sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, durch Ehevertrag (Art. 1096 des Código Civil) andere güterrechtliche Regelungen (auch Gütertrennung) zu vereinbaren.¹² Ein Ehevertrag muss durch notarielle Urkunde errichtet werden (Art. 1097); ein Ehevertrag hat keine Auswirkungen auf das gesetzliche Erbrecht.¹³ Der überlebende Ehegatte erhält beim Tod des Ehegatten die Hälfte des Gemeinschaftsguts als güterrechtlichen Ausgleich (Art. 1123 des Zivilgesetzbuchs) und wurde deshalb erbrechtlich erst in entfernter Rangfolge berücksichtigt. Zusätzlich erhält der überlebende Ehegatte nach Sec. 82 des Erbgesetzes ein ausschließliches Wohnrecht am Wohnhaus der Familie und allen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen. Dieses Nutzungsrecht entfällt, wenn es ein Jahr lang nicht ausgeübt wird (Sec. 82 Abs. 2).

Mit dem Goa Succession, Special Notaries and Inventory Proceedings (Amendment) Act, 2022,¹⁴ wurde dem überlebenden Ehegatten aber ein gesetzliches Erbrecht unmittelbar nach den Kindern eingeräumt. Dazu wurde in Sec. 52 Abs. 1 des Erbgesetzes ein neuer Unterabsatz (ia) eingefügt, der als nächste Gruppe ein Erbrecht »on the surviving spouse« vorsieht, und der bisherige Unterabsatz (iv), welcher ein Erbrecht des überlebenden Ehegatten erst nach Geschwistern vorsah, gestrichen.¹⁵ Das Ehegattenerbrecht entfällt nach Sec. 77, wenn im Todeszeitpunkt die Ehe geschieden war oder eine gerichtliche Trennung von Personen und Vermögen (»judicial separation« im Sinne von Art. 1204 des Código Civil) erfolgt ist. Grundsätzlich ist die Rechtskraft des Scheidungs- oder Trennungsurteils entscheidend.¹⁶

⁹ Desouza: »Just« Laws Are not Enough, S. 281.

¹⁰ *Prabhakar Gones Prabhu Navelkar v. Saradchandra Suria Prabhu Navelkar*, [2019] 14 S. C. R., 859 (914) zum insoweit identischen früheren portugiesischen Recht.

¹¹ Usgäocar: Bird's Eye View, S. 40.

¹² Neben der Möglichkeit der Gütertrennung kommen immer häufiger Eheverträge vor, die eine Art Zugewinnngemeinschaft vereinbaren, bei der das bisherige Vermögen separates Vermögen bleibt und nur das während der Ehe neu erwirtschaftete Vermögen in die Gütergemeinschaft fällt, vgl. Desouza: The Common Civil Code, S. 143; ähnl. dies.: »Just« Laws Are not Enough, S. 281.

¹³ *Palmira Cota E Dias v. Odette Irene Dias Rodrigues and other*, 2010 SCC OnLine Bom 806), allerdings müssen die Ehegatten dann Regelungen treffen, wenn der überlebende Ehegatte nicht in die relativ nachrangige Erbengruppe fallen soll.

¹⁴ Veröffentlicht in Official Gazette – Government of Goa, Series I No. 23, 8th September 2022, S. 780 ff.

¹⁵ In der Gesetzesbegründung wird lapidar ausgeführt: »so as to rectify the order of legal succession«, vgl. Bill No. 12 of 2022, Statement of Objects and Reasons, S. 11.

¹⁶ Allerdings bestimmt Art. 1476, dass bei einvernehmlicher Scheidung die Gütergemeinschaft bereits mit dem Erlass des Urteils eintritt, also schon vor Rechtskraft. Die Auswirkung auf das Güterrecht ist aber gering, da bei Ehescheidung jeder Ehegatte ohnehin die Hälfte des Gesamtguts erhält.

Infolge dieser Gesetzesreform sind noch lebende Eltern des Verstorbenen nun von der zweiten in die dritte Gruppe einzugruppieren. Zunächst sah das Gesetz vor, dass in der zweiten Gruppe der Erben die Eltern des Verstorbenen (lebt nur noch ein Elternteil, dann dieser allein) bzw. (wenn diese vorverstorben sind) etwa noch lebende Großeltern sind. Für Eltern gibt es aber eine Einschränkung: Wenn nur noch ein Elternteil lebt und dieser nach dem Tod des anderen Elternteils erneut geheiratet hat, *und* der Verstorbene noch Vollgeschwister hat, dann ist der überlebende Teil von dem Teil des Erbes ausgeschlossen, den der Verstorbene vom vorverstorbenen Elternteil geerbt hat (Sec. 72 Abs. 2).

Zur nun vierten Erbengruppe gehören die Geschwister des Verstorbenen (Sec. 76)¹⁷ und bei deren Vorversterben ihre Kinder. Zur fünften Erbengruppe gehören seit der Gesetzesänderung von 2022 die weiteren Seitenverwandten bis zum sechsten Grad. Ist kein gesetzlicher Erbe innerhalb dieser Gruppen vorhanden, erbt der Bundesstaat.

Entfernere Verwandte (also Erben der späteren Gruppen) werden durch nähere Verwandte (also durch frühere Gruppen) ausgeschlossen, wenn nicht das Gesetz eine Repräsentation anordnet (wie z. B. bei den Kindern eines vorverstorbenen Kindes, die in dessen erbrechtliche Stellung einrücken).

2. Testamentarische Erbfolge

Secs. 122 ff. des Erbgesetzes regeln die testamentarische Erbfolge. Die bisherigen Prinzipien über Gesamtrechtsnachfolge der Erben und die Unterscheidung zwischen Erbe und Vermächtnisnehmer werden beibehalten. Die Erben rücken im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Position des Erblassers ein.

Das Erbgesetz sieht in Sec. 234 vier mögliche Formen der Testamentserrichtung vor, nämlich das öffentlich errichtete Testament, das gedruckte offene Testament, das geschlossene und gesiegelte Testament und das außerhalb von Goa nach der Ortsform errichtete Testament.

a) Öffentliches Testament

Das öffentliche Testament muss nach Sec. 235 des Erbgesetzes zur Niederschrift vor einem Spezial-Notar (*special notary*) in Anwesenheit von zwei »kreditwürdigen« Zeugen zur Niederschrift erklärt werden. Der Erblasser kann dies auch selbst beim Notar niederschreiben; der Notar muss die Niederschrift errichten, wenn der Erblasser nicht in der Lage ist zu schreiben (Sec. 330). In Goa

¹⁷ Im ursprünglichen Gesetzestext sah Sec. 52 (1) (iii) nur ein Erbrecht der Brüder vor, während Sec. 76 ein Erbrecht der Brüder und Schwestern vorsah. Dieses Redaktionsversehen wurde mit dem Amendment Act von 2022 (Fn. 14) berichtigt, so dass es jetzt »on the brothers and sisters and their descendants« lautet. Zu diesem Fehler vgl. auch Damle u. a.: *Gender discrimination*, S. 19.

ist das portugiesische System des lateinischen Notariats beibehalten worden. Im Erbgesetz finden sich in den Secs. 296 ff. Bestimmungen über die Funktion und Einrichtung sogenannter *special notaries*, welche die dem lateinischen Notariat entsprechenden Funktionen wahrnehmen dürfen. Die *special notaries* werden besonders bestellt und führen ein besonderes Amtssiegel (Sec. 301 des Erbgesetzes). Diese Personen haben ein öffentliches Amt und unterscheiden sich von einem *notary public* des indischen Rechts, der – wie sein englisches Vorbild – nur zu Vornahme von Beglaubigungen befugt ist.¹⁸ Die beiden Zeugen müssen während der gesamten Beurkundung anwesend sein.

b) Gedrucktes Öffentliches Testament

Beim gedruckten offenen Testament (printed open will) nach Sec. 236 des Erbgesetzes übergibt der Erblasser ein computergedrucktes Testament in Anwesenheit von zwei Zeugen einem Spezial-Notar mit der Erklärung, dass dieses Dokument seinen letzten Willen enthält. Der Spezial-Notar muss die Identität des Erblassers feststellen und sich von seiner Testierfähigkeit überzeugen und die Zeugen müssen bestätigen, dass der Erblasser nach ihrer Überzeugung testierfähig ist und ohne Druck durch Dritte handelt. Das Testament muss vom Erblasser und den Zeugen auf sämtlichen Seiten unterschrieben werden. Der Notar hat unter anderem das ihm übergebene Testament vorzulesen, dann sämtliche Seiten des Testaments durchgehend zu nummerieren, ein Passfoto des Erblassers anzubringen, und unter dem Testament festzustellen, dass ihm das Testament vom Erblasser in Gegenwart von zwei Zeugen übergeben wurde und sämtliche Seiten des Testaments vom Erblasser und den Zeugen unterschrieben wurden, die Identität und Testierfähigkeit feststellen (Sec. 333).

c) Geschlossenes/Gesiegeltes Testament

Die dritte mögliche Testamentsform ist das geschlossene oder gesiegelte Testament nach Sec. 237 des Erbgesetzes. Dieses Testament ist vom Erblasser selbst oder von einem von ihm bestimmten Dritten niederzuschreiben und vom Erblasser zu unterschreiben und auf jeder Seite zu initialisieren. Dieses Testament ist dann vom Erblasser in Gegenwart von zwei Zeugen einem Spezial-Notar mit der Erklärung zu übergeben, dass es sich dabei um seinen letzten Willen handelt (Sec. 334 des Erbgesetzes). Der Spezial-Notar muss dann das Testament auf seine Form überprüfen (ohne es inhaltlich zu lesen), prüfen ob es initialisiert und unterschrieben ist, sich von der Testierfähigkeit überzeugen und die Übergabe in einer Niederschrift, die dem Erblasser vorzulesen und von diesem

¹⁸ Faktisch wurden schon vor Inkrafttreten des Erbgesetzes in Goa Zivilregisterbeamte zu *ex officio*-Notaren erhoben, vgl. Jorge Calaça: The Notarial Institution, S. 72.

zu unterschreiben ist, festzuhalten. Ist der Erblasser nicht in der Lage zu unterschreiben, ist dies vom Notar festzuhalten. Der Spezial-Notar hat das Testament dann in einem Umschlag zu versiegeln (mit seinem Amtssiegel) und das Original dem Erblasser (oder einer von ihm bestimmten Person) auszuhändigen, wenn der Erblasser keine Verwahrung durch den Notar wünscht (Sec.338 des Erbgesetzes).

d) Außerhalb von Goa errichtetes Testament

Sec.246 des Erbgesetzes bestimmt, dass Testamente, die außerhalb von Goa errichtet wurden dann als formwirksam gelten, wenn sie nach dem Recht des Errichtungsortes formgerecht errichtet wurden. Im Umkehrschluss daraus ist klar, dass in Goa ein Testament nur in den drei genannten Formen unter Mitwirkung eines Spezial-Notars errichtet werden kann.

3. Pflichtteilsrecht

Sec.83 des Erbgesetzes behält das schon nach portugiesischem Recht bestehende Pflichtteilsrecht bei, modifiziert dieses aber. Nach Sec.83 des Erbgesetzes kann ein Erblasser, der Kinder hinterlässt, nur über die Hälfte seines Nachlasses frei verfügen; die andere Hälfte steht den Abkömmlingen des Erblassers (bei vorverstorbenen Abkömmlingen dann deren Abkömmlingen) als Pflichtteil zu. Der überlebende Ehegatte hat neben Abkömmlingen kein Pflichtteilsrecht. Grund dafür ist der gesetzliche Güterstand der Gütergemeinschaft, bei dessen Beendigung durch Tod der überlebende Ehegatte güterrechtlich die Hälfte des Gesamtguts erhält (Art. 1123 des Código Civil).

Hat der Erblasser keine Abkömmlinge, dann steht seit einer Gesetzesänderung im August 2023 der gesamte Nachlass als Pflichtteil dem Ehegatten zu; ist der Erblasser nicht verheiratet oder verwitwet, dann den noch lebenden Eltern.¹⁹ Das führt zu der seltsamen Situation, dass ein Erblasser mit Kindern über die Hälfte seines Nachlasses frei testamentarisch verfügen kann, ohne Kinder aber bei überlebendem Ehegatten oder Eltern gar nicht. Hat der Erblasser keine überlebenden Eltern, aber einen oder mehrere noch lebende Großeltern oder Urgroßeltern, dann reduziert sich der Pflichtteil auf $\frac{1}{3}$ des Nachlasses, und die Großeltern bzw. Urgroßeltern erhalten dieses Drittel des Nachlasses als Pflichtteil. Sind weder Abkömmlinge noch Eltern oder andere Vorfahren vorhanden, entfällt die Pflichtteilsbeschränkung.

Bei der Berechnung des Pflichtteils werden Schenkungen, die der Erblasser zu Lebzeiten getätigt hat, dem frei vererbbaaren Teil zugerechnet, so dass Pflicht-

¹⁹ Goa Succession, Special Notaries and Inventory Proceeding (Amendment) Act, 2023, Official Gazette – Government of Goa, Series I, No. 18, 3.August 2023.

teilsrechte nicht durch Schenkungen beeinträchtigt werden können (Secs. 85–87 und 89 des Erbgesetzes). Eine zeitliche Begrenzung ist nicht vorgesehen. Ein Verzicht auf Pflichtteilsrechte zu Lebzeiten des Erblassers ist unzulässig (Sec. 88), allerdings erlaubt Sec. 84 die Zustimmung zu Schenkungen an Kinder oder Enkelkinder, die dann für den Pflichtteil unberücksichtigt bleiben. Ferner ist der Beschenkte nach Sec. 90 des Erbgesetzes zur Rückgabe des geschenkten Gegenstandes an pflichtteilsberechtigten Erben verpflichtet, wenn sonst der Pflichtteil beeinträchtigt würde. Ausnahmen bestehen aber bei Geschenken an Ehegatten von Kindern; diese sind nicht zur Rückgabe verpflichtet.

Secs. 189 ff. des Erbgesetzes übernimmt die bisherigen Bestimmungen über eine Enterbung. Ein Erblasser kann pflichtteilsberechtigten Erben durch testamentarische Verfügung enterben, allerdings nach Sec. 190 des Erbgesetzes nur, wenn der Enterbte entweder wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen den Erblasser, Ehegatten oder nahe Verwandte verurteilt wurde oder er gegenüber dem Erblasser und dessen Ehegatten ohne vernünftigen Grund einer Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist.²⁰

4. Sonstiges

Grundsätzlich ist der Erblasser – abgesehen von Pflichtteilsrechten – in der Verfügung über seinen Nachlass frei. Wenn ein Erblasser aber im gesetzlichen Güterstand der Gütergemeinschaft lebt, so ist zu beachten, dass Verfügungen über einzelne Gegenstände des Gesamtgutes nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten zulässig sind (Sec. 72).

5. Erbausschlagung

Sec. 35 des Erbgesetzes regelt, dass die Erbschaft nur durch Erklärung vor dem für die Nachlassabwicklung zuständigen Gericht oder Spezial-Notar erfolgen kann. Die Ausschlagung kann durch einen Bevollmächtigten erfolgen.²¹ Die Ausschlagung bewirkt, dass der Ausschlagende so steht, als ob er nie Erbe geworden ist, wobei keine Repräsentation stattfindet.²²

6. Nachlassabwicklung

Der Nachlass geht unmittelbar auf die Erben über. Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker einsetzen, muss dies aber nicht. Ist kein Testamentsvollstre-

²⁰ Das goanische Erbgesetz (wie zuvor der Código Civil) impliziert damit eine gesetzliche Unterhaltspflicht der Kinder für ihre Eltern, vgl. Ram: *Protection of the Rights of Older Persons*, S. 213.

²¹ Sec. 36 (4) des Erbgesetzes.

²² Sec. 36 des Erbgesetzes.

cker eingesetzt, so geht die Nachlassverwaltung nach Sec. 247 ff. des Erbgesetzes auf das ›Familienoberhaupt‹ über. Dies ist (i) der überlebende Ehegatte – ausgenommen, wenn er nicht zumindest Miterbe ist, ansonsten (ii) die Kinder oder bei deren Vorversterben deren Abkömmlinge, danach (iii) die übrigen Erben – allerdings jeweils nur, soweit diese geschäftsfähig sind. Bei mehreren Personen wird derjenige bevorzugt, der mit dem Erblasser mit dem Verstorbenen zusammengelebt hat, ansonsten wird jeweils die älteste in Betracht kommende Person zum ›Familienoberhaupt‹ bestimmt. Sind alle Erben geschäftsunfähig, setzt das Gericht einen Nachlassverwalter ein. Das so bestimmte Familienoberhaupt errichtet ein Nachlassinventar zur Vorbereitung einer Teilung des Nachlasses. Das Familienoberhaupt hat aber nur beschränkte Verwaltungskompetenzen. Es muss Nachlassgegenstände zusammenhalten, Forderungen einziehen und Verbindlichkeiten begleichen (Sec. 253 des Erbgesetzes). Es ist aber nicht zu sonstigen Verfügungen über Nachlassgegenstände befugt; ausgenommen sind Verfügungen über leicht verderbliche Früchte oder Gegenstände.²³

Soweit Nachlassgegenstände unteilbar sind, können die Erben dafür im Rahmen von *licitation proceedings* Gebote abgeben.²⁴ Hierbei handelt es sich praktisch um eine Auktion innerhalb der Erbengemeinschaft, die auch der Ermittlung des Wertes dient. Derjenige Miterbe, der das höchste Gebot abgibt, erhält diesen Gegenstand und das abgegebene höchste Gebot dient zugleich der weiteren Nachlassauseinandersetzung, da dieser Wert dann diesem Miterben als erhaltener Nachlassteil angerechnet wird.

Wenn ein Mitglied einer Erbengemeinschaft vor der Aufteilung verstirbt, gehen dessen Rechte am Nachlass entsprechend der für ihn geltenden Erbfolge auf dessen Erben über.²⁵ Bis zu einer Teilung des Nachlasses kann ein einzelner Miterbe nicht ohne Zustimmung der übrigen Miterben über einzelne Nachlassgegenstände verfügen; er kann allerdings über seinen Erbteil als Ganzes verfügen und diesen z. B. übertragen.²⁶

Das Erbgesetz enthält in Teil XXVI Regelungen über den Erbschein. Grundsätzlich wird der Erbschein (*declaration of heirship*) vom zuständigen Spezial-Notar ausgestellt. Wenn der Erblasser einen geschäftsunfähigen Ehegatten oder (auch wenn der Ehegatte nicht Erbe ist) einen geschäftsunfähigen, unbekannten oder nicht auffindbaren Erben hinterlässt, ist nach Sec. 366 des Erbgesetzes zwingend ein Nachlassinventurverfahren durchzuführen. Ferner kann nach Sec. 367 des Erbgesetzes jeder Erbe ein solches Verfahren beantragen. Da es sich hier um verfahrensrechtliche Bestimmungen handelt, sind diese für internationale Erbfälle aus nicht-indischer Perspektive nicht besonders relevant.

²³ Dazu auch Colvarkar/Bugde: *A Critical Evaluation*, S. 157.

²⁴ *Ethel Lourdes d'Souza Lobo v. Lucio Neville Jude de Souza*, 2022 SCCOnline, 1251 = 2022 Live-Law (SC), 795.

²⁵ Colvarkar/Bugde: *A Critical Evaluation*, S. 157.

²⁶ *Mrs. Mariana Carmelina Fernandes vs. Antonio Gomes & Ors.*, AIR 2006 (3) Bom 227.

II. Internationalprivatrechtliche Bestimmungen des Erbrechtsgesetzes

Das Erbrechtsgesetz enthält keinen besonderen Abschnitt über kollisionsrechtliche Regelungen. Es finden sich aber verteilt über das Gesetz vereinzelt Bestimmungen mit kollisionsrechtlichem Bezug:

Sec.8(3) bestimmt, dass das Erbrecht eine Gesamtrechtsnachfolge darstellt und das gesamte Vermögen, beweglich und unbeweglich umfasst, und zwar weltweit (»wherever the properties, movable or immovable, are situated.«). Die Testamentseröffnung und Nachlassteilung können auch dann in Goa erfolgen, wenn bewegliches oder unbewegliches Vermögen außerhalb von Goa vorhanden ist. Das goanische Erbrecht behält damit – anders als im übrigen Indien²⁷ – das Prinzip der Nachlasseinheit bei. Dies wurde auch vom indischen *Supreme Court* bestätigt. Das Gericht führte aus, dass das goanische Erbgesetz

»is based on the Roman law concept of *hereditas*, i. e. inheritance to the entire legal position of a deceased man. [...] Therefore, all the properties of the person whose inheritance is in question have to be calculated and considered as one big conglomerate unit and then the rules of succession apply [...]«.²⁸

Die im übrigen Indien bestehende Aufteilung in bewegliches und unbewegliches Vermögen erfolgt – jedenfalls bei interlokalrechtlichen Erbfällen – nicht.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs betraf eine interlokalrechtliche Fragestellung und ist nicht auf IPR-Fälle zu erstrecken. Der Supreme Court stellte dazu klar, dass auch das übernommene portugiesische Recht aufgrund der Bestimmungen in der Goa, Daman and Diu (Administration) Ordinance, 1962 and the Goa, Daman and Diu (Administration) Act, 1962, welche die Fortgeltung des bisherigen portugiesischen Rechts anordnen, dadurch zu »indischem Recht« werden, so dass im Verhältnis zu Goa keine internationalprivatrechtlichen Kollisionsnormen anwendbar sind. Das Gericht zitiert die IPR-Normen des Código Civil, geht aber nicht darauf ein, ob diese generell noch anwendbar sind. Das Gericht hielt ausdrücklich fest, dass die internationalprivatrechtlichen Kollisionsregeln, welche zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen differenzieren, auf innerindische interlokalrechtliche Fälle nicht anwendbar sind.

Der alte portugiesische Código Civil enthält in Art. 24 und Art. 27 Kollisionsnormen, wonach sich (unter anderem) das Erbrecht nach dem Heimatrecht (also der Staatsangehörigkeit) des Verstorbenen richtet.²⁹ Das neue Erbgesetz selbst enthält weder eine klare IPR-Kollisionsnorm noch eine klare Regelung, welche

²⁷ Vgl. Govindaraj: *The Conflict of Laws in India*, S. 170.

²⁸ *Jose Paulo Coutinho vs Maria Luiza Valentina Pereira*, 2019 (1) SCJ, 158 (dort para. 27). Das Gericht entschied, dass auch Immobilien des Verstorbenen in anderen indischen Bundesstaaten damit nicht nur nach dem goanischen Erbrecht vererbt werden, sondern goanische Gerichte auch für die Verwaltung und Verteilung der Erbschaft zuständig sind.

²⁹ Art. 24 lautet: »Law governing civil acts of the Portuguese in foreign country – The Portuguese subjects who travel or reside in a foreign country, remain subject to Portuguese laws concerning their civil capacity, their status and their immovable property situated in the kingdom, in

Bestimmungen des Código Civil aufgehoben werden. Sec.460 des Erbgesetzes enthält nur eine Bestimmung, dass »all provisions of the laws in force at present corresponding to any of the provisions of this Act shall stand repealed«. Das Erbgesetz regelt in Sec. 1 nur seinen eigenen Anwendungsbereich: Sec. 1 lautet:

1. Short title, extent, commencement and application.
 - (1) This Act may be called the Goa Succession, Special Notaries and Inventory Proceeding Act, 2012.
 - (2) It shall extend to the whole of the State of Goa.
 - (3) It shall come into force on the 90th day from the date of its publication in the Official Gazette.
 - (4) It shall be applicable to, –
 - (a) all persons who, prior to the 20th day of December, 1961, were governed by the provisions of the Civil Code of 1867 as in force in erstwhile Portuguese regime over Goa and which continued in force by virtue of sub-section (1) of section 5 of the Goa, Daman and Diu (Administration) Act, 1962 (1 of 1962), as adapted by the Military Governor of Goa, Daman and Diu vide Order No.175/2/MG dated 31st May, 1962;
 - (b) any person born in Goa of parents who are governed by the provisions of the Civil Code of 1867 which is at present in force in Goa and which was in force prior to the 20th day of December, 1961;
 - (c) any person born outside the State of Goa of parents who were or are governed by the provisions of the said Civil Code of 1867, unless such person declares that he does not desire to be governed by the provisions of this Act at any time before the expiry of three years from the date he attains majority or before the expiry of three years from the date he comes from outside the State of Goa, before the Special Notary having office in the sub-district where such person resides;
 - (d) any person born in Goa of parents who are governed by the provisions of the corresponding laws in force in the rest of India provided that he chooses permanent residence in the State of Goa and he declares before the expiry of three years from the date he attains majority that he desires to be governed by this Act before the Special Notary having office in the sub-district where such person resides;
 - (e) any person born in Goa of parents who are foreign citizens provided such person satisfies the requirements of sections 3 and 4 of the Citizenship Act, 1955 (Central Act 57 of 1955);
 - (f) any person born in Goa of unknown parents or of unknown nationality;

respect of acts which will produce effects therein: however, the external form of the acts shall be governed by the law of the country, where they are celebrated, except in cases where the law expressly provides to the contrary.«

Art.27 lautet: Law governing the status and capacity of foreigners – The status and civil capacity of foreigners shall be regulated by the laws of their country.

Vorstehende Bestimmungen wurden durch die Verordnung der Militärregierung von Goa, Daman und Diu Nr.175/2/MG vom 31.Mai 1962 abgeändert, indem Folgendes verordnet wurde: »Wherever words like Portuguese Nationals, Portuguese Citizen [...] occur in any law enacted before the 20th day of December 1961 and which is now in force within these Territories, such words and phrases shall be read as if the words ›Portugal and Portuguese‹ had been substituted by the words ›India and Indian‹.«

- (g) any person adopted by parents who are governed by the provisions of the Civil Code of 1867 as in force in Goa or by parents to whom this Act is applicable: Provided that such a person shall not be deemed to have taken up permanent residence in Goa, –
 - (i) merely by reason his residing there on account of his being appointed in the Civil, Military, Naval, Air Force service of the Government of India;
 - (ii) merely on account of he being appointed by the Government of a foreign country as its representative and residing as such in Goa in pursuance of such appointment nor shall any other person residing with such representative as part of his family or as servant.

Allerdings enthält die von der Regierung von Goa herausgegebene amtliche Übersetzung des portugiesischen Zivilgesetzbuches³⁰ bei der Übersetzung von Art. 24 folgenden Hinweis:

»Section 8 particularly Clause (3) and Section 373 of the Goa Succession, Special Notaries and Inventory Proceeding Act, 2012 are applications of the principle contained in this article.«

Damit ist klargestellt, dass durch das Erbgesetz diese (einseitige) Kollisionsnorm nicht angetastet wurde und somit weiterhin von einer Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit in Goa auszugehen ist.

Soweit ersichtlich gibt es bislang keine Gerichtsentscheidungen zur Frage des internationalprivatrechtlichen Kollisionsrechts in Goa. Der indische oberste Gerichtshof ließ in seiner *Jose Paul Coutinho*-Entscheidung ausdrücklich internationalprivatrechtliche Fragen offen, da der Streit nur interlokalrechtliche Fragen betraf.³¹

Der Bombay High Court hatte in der vorinstanzlichen Entscheidung (die durch den Supreme Court abgeändert wurde) zum Código Civil die Kollisionsnormen in Art. 24 missverstanden:

»The Portuguese subjects who travel or reside in a foreign country, remain subject to Portuguese laws concerning their civil capacity, their status and their immovable property situated in the kingdom, in respect of acts which will produce effects therein: however, the external form of the acts shall be governed by the law of the country, where they are celebrated, except in cases where the law expressly provides to the contrary.«

Er interpretierte die Formulierung dahingehend, dass damit das Heimatrecht nur für Immobilien im Ausland gelte, während die Erbfolge hinsichtlich im Ausland befindlicher Immobilien sich nach dem Lageort richte.³² Tatsächlich will Art. 24 des Código Civil aber nicht das Lageorts-Prinzip einführen, sondern lediglich keine extraterritoriale Gültigkeit beanspruchen.³³

In einer späteren Entscheidung hatte eine andere Kammer des Bombay High Court diese Entscheidung aber – noch vor der Revisionsentscheidung des Obers-

³⁰ *Government of Goa: Portuguese Civil Code, 1867.*

³¹ *Jose Paulo Coutinho vs Maria Luiza Valentina Pereira*, 2019 (1) SCJ, 158 (dort para. 18 und 22).

³² *Maria Luiza Valentina Pereira v. Jose Paulo Coutinho*, 2008 (6) ALL MR 160, dort para 13.

³³ Taborda: *La conception du droit international privé*, S. 683.

ten Gerichtshofs – verworfen und kam zu dem Ergebnis, dass Art. 24 des Código Civil eine umfassende Kollisionsnorm darstelle, so dass sich die Erbfolge eines Goaners hinsichtlich seines gesamten weltweiten Vermögens (auch Immobilien) nach seinem goanischen Recht richte.³⁴

Allerdings behandelte der Bombay High Court in beiden Fällen keinen IPR-Fall, sondern es ging um die interlokalrechtliche Frage, ob in Bombay belegene Immobilien eines Goaners nach dem Recht von Goa oder dem Recht des Lageortes (außerhalb von Goa) vererbt werden und ob für Immobilien im Bombay ein Inventurverfahren nach dortigem Recht durchzuführen wäre). Diese interlokalrechtliche Frage ist durch die *Jose Paulo Coutinho*-Entscheidung des Obersten Gerichtshofs jetzt ohnehin geklärt und die Entscheidung des Bombay High Courts insoweit *overruled*.

Der indische Oberste Gerichtshof hatte allgemein festgehalten, dass Bestimmungen des in Goa fortgeltenden portugiesischen Zivilgesetzbuchs dann implizit durch neuere indische Gesetze aufgehoben werden, wenn diese ihre Anwendung ausdrücklich auf ganz Indien erstrecken und damit lokale Bestimmungen verdrängen sollen.³⁵ Der Oberste Gerichtshof hielt auch fest, dass die indische Kollisionsnorm in Section 5 des Indian Succession Act³⁶ weder in Goa gilt noch auf den Erbfall eines Erblassers mit Domizil in Goa Anwendung findet. Da auch die Anmerkung in der amtlichen Übersetzung des portugiesischen Zivilgesetzbuchs von einer Fortgeltung der internationalen Kollisionsnormen in Art. 24 ausgeht, sind die IPR-Normen in Artt. 24 und 27 weiter anzuwenden. Es dürfte damit das Staatsangehörigkeitsprinzip insoweit in Goa weitergelten. Dafür spricht auch, dass der Bombay High Court in den erwähnten Entscheidungen die IPR-Norm in Art. 24 des Código Civil auf einen interlokalrechtlichen Sachverhalt anwandte, also von einer grundsätzlichen Fortgeltung ausging.

Sec. 246 bestimmt zur Testamentsform, dass ein außerhalb von Goa errichtetes Testament dann formwirksam ist, wenn es im Einklang mit den Formvorschriften des Errichtungsortes errichtet wurde. Dies entspricht Art. 1961 des portugiesischen Zivilgesetzbuchs. Allerdings ermöglicht diese Vorschrift nicht, im Ausland ein gemeinsames Testament zu errichten, da dies nicht als Frage der Form, sondern der materiellen Zulässigkeit angesehen wird.³⁷

³⁴ *A. P. Fernandes v. Annette Blunt Finch*, 2015 (5) ALL MR 823.

³⁵ *Syndicate Bank v. Prabha D. Naik*, 2001 (4) SCC 713, dort para 22.

³⁶ Section 5 des Indian Succession Act lautet:

- (1) Succession to the immoveable property in India, of a person deceased shall be regulated by the law of 2 India, wherever such person may have had his domicile at the time of his death.
- (2) Succession to the moveable property of a person deceased is regulated by the law of the country in which such person had his domicile at the time of his death.

³⁷ *Daisy Senso v. Ivorine Danslay Noronha and others*, 2011 SCC OnLine Bom 659 (zu Art. 1961 des port. Zivilgesetzbuchs).

III. Interlokalrechtliche Fragen

Das Erbrechtsgesetz enthält nur eine einseitige interlokal kollisionsrechtliche Regelung, indem es in Art. 1 Abs. 4 den Anwendungsbereich des Gesetzes regelt. Danach ist es anwendbar auf alle Personen,

- die zum 20.12.1961 (dem Tag des Anschlusses Goas an Indien) dem portugiesischen Zivilgesetzbuch unterfielen, oder
- die in Goa geboren wurden und deren Eltern dem Recht von Goa unterliegen,
- die außerhalb von Goa geboren wurden, deren Eltern aber dem Recht von Goa unterlagen, ausgenommen es erfolgt innerhalb von drei Jahren ab Volljährigkeit eine negative Rechtswahl,
- die in Goa von Eltern geboren wurden, die dem indischen Recht außerhalb von Goa unterfielen und die innerhalb von drei Jahren ab Volljährigkeit eine positive Rechtswahl zugunsten des goanischen Rechts treffen,
- Kinder, die in Goa von ausländischen Eltern geboren werden, die aber die Voraussetzungen für eine indische Staatsangehörigkeit erfüllen, sowie Kinder, die in Goa geboren wurden und deren Eltern unbekannt oder von unbekannter Staatsangehörigkeit sind,
- Kinder, die von Goanern adoptiert wurden.

Das Gesetz trifft keine Regelung, wie sich das interlokalrechtlich anwendbare Erbrecht in anderen Fällen ermittelt. Es dürfte deshalb im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung weiterhin an das Bundesstaatsdomizil angeknüpft werden.³⁸

Leider wurde Sec.1 (4) des Erbgesetzes darauf nicht abgestimmt. Denn es bleibt unklar, welches Recht anwendbar ist, wenn ein Inder aus einem anderen Bundesstaat ein Domizil in Goa begründet.³⁹ Nach Sec.1 (4) des Erbgesetzes würde dies nicht zur Anwendbarkeit des Erbgesetzes führen. Andere erbrechtliche Bestimmungen gelten aber in Goa nicht, weil die personalen indischen Erbgesetze nie auf Goa erstreckt wurden.⁴⁰ Hier wird der Gesetzgeber nachbessern müssen.

³⁸ *Joshi, D.P. v. State of Madhya Bharat*, 1955 (I) SCR, 1215 (1225); ähnl. *Saeesh Subhash Hegde v. Darshana Saeesh Hegde*, AIR 2008 Kant. 142.

³⁹ Dies wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren kritisiert (vgl. Minutes of the Meeting of Select Committee on Bill No. 13 of 2012 – The Goa Succession, Special Notaries and Inventory Proceeding Bill, 2012 held on 17-03-2016, Official Gazette – State of Goa vom 15.4.2016, S. 28, dort Objection No. 2).

⁴⁰ Damle u. a.: *Gender discrimination*, S. 19.

C. Unionsterritorium Dadra and Nagar Haveli and Daman and Diu dürfte der Reform folgen

Im Unionsterritorium Dadra and Nagar Haveli and Daman and Diu (welches in 2019 durch Zusammenschluss der früheren separaten Unionsterritorien Daman and Diu und Dadra und Nagar Haveli entstanden ist) gelten die erbrechtlichen Bestimmungen des Código Civil fort, denn bei dem goanischen Erbgesetz handelt es sich um eine landesrechtliche Vorschrift. Der indische Unionsgesetzgeber hatte aber erkannt, dass dies zu einer weiteren Rechtszersplitterung führt. Am 1. Dezember 2022 wurde von der Regierung des Unionsterritoriums der Entwurf einer Dadra and Nagar Haveli and Daman and Diu Succession, Special Notaries and Inventory Proceeding Regulation, 2022 veröffentlicht.⁴¹ Diese Verordnung hat den Text des Goa Succession, Special Notaries and Inventory Proceedings Act, 2012 in der Fassung des Goa Succession, Special Notaries and Inventory Proceedings (Amendment) Act, 2022 praktisch wörtlich übernommen und lediglich den Begriff »Goa« auf »Dadra and Nagar Haveli and Daman and Diu« angepasst. Es ist damit zu rechnen, dass diese Verordnung in absehbarer Zeit verabschiedet wird – wobei aber offen ist, ob die im August 2023 in Goa vorgenommene Änderung des Pflichtteilsrechts noch berücksichtigt oder übernommen wird. Bis zur Veröffentlichung einer solchen Verordnung im Gesetzblatt (Official Gazette) gelten in Dadra and Nagar Haveli and Daman and Diu noch die alten portugiesischen Bestimmungen weiter.

D. Ausblick

Mit dem Goa Succession, Special Notaries and Inventory Proceedings Act hat der Landesgesetzgeber nur einen Teil des in Goa noch geltenden portugiesischen Rechts reformiert. Eine umfassende und vollständige Reform der noch geltenden Teile des Código Civil ist nicht erfolgt, vermutlich weil Reformüberlegungen zum Ehe- und Scheidungsrecht seit langer Zeit in Komitees und Arbeitsgruppen des Landesparlaments festhängen. Der Gesetzgeber hat dabei das in Goa geltende Staatsangehörigkeitsprinzip im internationalen Erbrecht nicht angetastet. Aufgrund der zahlreichen Verflechtungen zwischen Erb- und Familienrecht dürfte aber auch dort der Druck zu Reformen steigen. Unglücklich ist aber, dass bei der Reform das Erbrecht in ein neues Gesetz ausgegliedert wurde, anstatt – wie im Gesetzgebungsverfahren auch vorgeschlagen, innerhalb des Zivilgesetzbuches die Reform unterzubringen. Im neuen Gesetz wurden nicht explizit bestimmte Bestimmungen des Código Civil aufgehoben, sondern Sec. 460 des Erbgesetzes enthält eine (in Indien übliche) »catch all-Klausel«, dass »all provisions of the

⁴¹ Abrufbar unter: daman.nic.in/websites/Law_Justice%20_Department_Daman/documents/2022/301-07-12-2022.pdf (Zugriff: 13.10.2023).

laws in force at present corresponding to any of the provisions of this Act shall stand repealed«. Wie schon bisher dürfte dies zahlreiche Rechtsstreitigkeiten zu der Frage, was denn nun »korrespondierende Gesetzesbestimmungen« sind, auslösen.

Bibliographie

- Almeida, Albertina (2015): Law Commissions of India and Goa Law Commissions: Framing the Absences of Regional Difference with Special Reference to Goa, in: *Journal of Indian Law and Society* 6, S. 125–147.
- Colvalkar, Nagesh S./Bugde, Gouresh Gurundas (2020): A Critical Evaluation on Inventory Proceedings in the Realm of Family Laws in Goa, in: *International Journal of Humanities and Social Sciences* 9.1, S. 153–160.
- Damle, Devendra u.a. (2020): *Gender discrimination in devolution of property under Hindu Succession Act, 1956*, Working Paper No.305, New Delhi: National Institute of Public Finance and Policy.
- Desouza, Shaila (2007): »Just« Laws Are not Enough: A Note on the Common Civil Code, Marriage and Inheritance in Goa, in: *Women's Livelihood Rights: Recasting Citizenship for Development*, hrsg. von Sumi Krishna, New Delhi: Sage Publications, S. 277–285.
- Desouza, Shaila (2008): The Common Civil Code, Marriage and Inheritance in Goa: A Look through Gender Perspective, in: *Slow but Steady – Indian Women towards Equality, Liberty & Self-respect*, hrsg. von Dharmendra K. Dube u. a., Lucknow: Indus Bureau, S. 140–145.
- Fernandes, Aureliano (2000): Political Transition in Post-Colonial Societies Goa in Perspective, in: *Lusotopie*, S. 341–358.
- Government of Goa (2018): *Portuguese Civil Code, 1867 – Official Translation with Notes*, Panaji: Govt. Ptg. Press; www.indiacode.nic.in/bitstream/123456789/8312/1/ocrportuguesecivilcode.pdf (Zugriff: 26.8.2023).
- Govindaraj, V.C. (2011): *The Conflict of Laws in India. Inter-Territorial and Inter-Personal Conflict*, New Delhi: Oxford University Press.
- Jorge Calaça, Fernando (1998): The Notarial Institution and the Land Registration System Under the Portuguese and Indian Legal Frameworks in Goa, Daman and Diu – Some Glimpses, in: *Revista Ordem Dos Advogados* 58.1, S. 45–82.
- Manooja, Dalip C. (2000): Uniform Civil Code: A Suggestion, in: *Journal of the Indian Law Institute* 42, S. 448–457.
- Otto, Dirk (1994): Das Weiterleben des portugiesischen Rechts in Goa, in: *Deutsch-Lusitanische Rechtstage*, Baden-Baden: Nomos, S. 124–141.
- Ram, Sandhyer (2016): *Protection of the Rights of Older Persons – A Social Legal Study in the State of Goa and the State of Kerala* (Dissertation Department of Law, Goa University).

Taborda Ferreira, Vasco (1956): La conception du droit international privé d'après la doctrine de la pratique du Portugal, in: *Collected Courses of the Hague Academy of International Law* 89.

Usgãocar, Manohar Sinai (²1992): *Family Laws of Goa, Daman and Diu I*, Panaji: Vela Associates.

Usgãocar, Manohar Sinai (1998): Bird's Eye View on the Portuguese Civil Code of 1867 and the Portuguese Civil Code of 1939, in: *Revista Ordem Dos Advogados* 58.1, S. 19–40.